

VII. Der Anspruch auf Gewährleistung einer freien und unverfälschten Willenskundgabe

1. Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Die politischen Rechte sind Grundrechte, welche dem Berechtigten ein subjektives Recht einräumen. Sie verleihen dem Einzelnen jedoch nicht bloss die Berechtigung, in bestimmter Weise an der staatlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung mitzuwirken, sondern beinhalten gleichzeitig einen Anspruch auf *freie und unverfälschte Willenskundgabe*. Art. 29 LV gibt den Stimmberechtigten einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.¹²⁰

73

2. Richtige Zusammensetzung der Aktivbürgerschaft

Die Garantie der politischen Rechte beinhaltet zunächst einen Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Aktivbürgerschaft: Allen Berechtigten soll die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen möglich, Nichtberechtigte sollen davon ausgeschlossen sein.¹²¹ Der Anspruch bezieht sich – als Ausfluss der Organfunktion des Stimmrechts – sowohl auf die eigene als auch auf die Stimmberechtigung Dritter (Art. 64 Abs. 4 VRG).

74

3. Schutz der freien Bildung des Wählerwillens

3.1 Grundsatz

Grundvoraussetzung für eine freie und unverfälschte Willenskundgabe bildet ein vorangehender freier Willensbildungsprozess. Jeder Stimm-

75

120 StGH 2004/58 Erw. 2.3; StGH 2002/73, LES 2005, S. 227 (235); StGH 1993/8, LES 1993, S. 91 (96); StGH 1990/6, LES 1991, S. 133 (135). Vgl. auch Art. 34 Abs. 2 BV: «Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.»

121 Vgl. BGE 116 Ia 359 S. 365; Steinmann zu Art. 34 BV, Rz. 5; Hangartner / Kley, Demokratische Rechte, Rz. 2533 ff.